Statuten

Präambel

Engadin Tourismus AG entwickelt für das Destinationsgebiet die regionale Tourismusstrategie und koordiniert die darauf basierenden Massnahmen und Projekte im Auftrag der angeschlossenen Gemeinden oder Gemeindefraktionen der Region Maloja und deren benachbarten Regionen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Name, Sitz

Unter dem Namen «Engadin Tourismus AG» (nachfolgend Engadin Tourismus genannt) besteht mit Sitz in St. Moritz auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620ff. OR.

Art. 2 - Zweck

¹Engadin Tourismus bezweckt die folgenden Aufgaben, welche in Leistungsvereinbarungen der Gemeinden und weiterer Partner näher umschrieben sind:

- Die Entwicklung und laufende Weiterentwicklung der regionalen Tourismusstrategie
- Die Definition der Bedürfnisse an die regionale touristische Infrastruktur und entsprechende Beratung der Region Maloja und deren Gemeinden
- Die Entwicklung und Pflege der regionalen touristischen Projekte, Produkte und Angebote
- Die Bündelung und Vernetzung der Kräfte zur Verbesserung des touristischen Angebots in der Destination
- Die touristische Vermarktung, insb. Kommunikation, der Destination und der touristischen Angebote. Die Bereitstellung von Vermarktungsplattformen für die touristischen Leistungspartner der Destination
- Bereitstellung der Grundlagen und Plattformen sowie Koordination der regionalen G\u00e4steinformation

 Weitere T\u00e4tigkeiten zur Unterst\u00fctzung der touristischen Leistungspartner und Gemeinden zur destinationsweiten Durchg\u00e4ngigkeit der touristischen Leistungen gegen\u00fcber den G\u00e4sten (Aufenthalts- und Ausflugsg\u00e4ste, Zweitwohnungsg\u00e4ste und Einheimische) zwecks St\u00e4rkung der Wettbewerbsf\u00e4higkeit und Wertsch\u00fcpfung der Region

²Sie darf ferner alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

³Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Dritten zusammenarbeiten, eigene Tochterunternehmungen, Niederlassungen oder Tochterunternehmungen gemeinsam mit Dritten gründen.

II. Kapital

Art. 3 - Aktienkapital und Aktien

¹Das Aktienkapital beträgt CHF 250'000.00 (Schweizer Franken zweihundertfünfzigtausend) und ist eingeteilt in 5'000 Namenaktien zu CHF 50.00 (Schweizer Franken fünfzig). Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4 - Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann Engadin Tourismus Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen oder auf die Ausstellung von Zertifikaten verzichten.

Art. 5 - Aktienbuch

¹Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer mit Namen und Adresse eingetragen werden.

²Im Verhältnis zu Engadin Tourismus gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 6 - Übertragung der Aktien

¹Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung der Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

²Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen von Engadin Tourismus dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung bzw. für Rechnung anderer Aktionäre zum Nominalwert zu übernehmen.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Art. 7 - Befugnisse

Oberstes Organ von Engadin Tourismus ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- c) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- d) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- e) die Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements gemäss Art. 16;
- f) die Genehmigung des Organisationsreglements;
- g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit diese nicht zur Finanzierung des ordentlichen Debitorenbestandes dienen;
- h) die Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften und Niederlassungen.

Art. 8 - Einberufung und Traktandierung

¹Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

²Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Einladung an die Aktionäre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch

den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

³Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe desVerhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

⁴In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

⁵Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Jahresbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz von Engadin Tourismus zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

⁶Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

⁷Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 9 - Universalversammlung

¹Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

²In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss

gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10 - Vorsitz und Protokoll

¹Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

²Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist gemäss Art. 702 Abs 3 OR zu erstellen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 11 - Stimmrecht und Vertretung

¹Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

²Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 12 - Beschlussfassung

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

²Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;

- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

³Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz Vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Art. 13 - Wahl und Zusammensetzung

¹Der Verwaltungsrat von Engadin Tourismus besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

²Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sind die für die Aufgabenerfüllung und insbesondere für die Führung der Unternehmung erforderlichen Kompetenzen sicher zu stellen.

³Der Verwaltungsrat erstellt und aktualisiert die entsprechenden Kompetenzprofile und unterbreitet der Generalversammlung die entsprechenden Wahlvorschläge.

⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jährlich gewählt.

⁵Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, Vizepräsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören

Art. 14 - Pflichten und Geheimhaltung

¹Die Mitglieder der Organe von Engadin Tourismus unterstehen für alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen von Engadin Tourismus zur Kenntnis gelangten Informationen einer generellen Geheimhaltungspflicht. Diese besteht auch über das Mandatsende hinaus. Der Inhalt von Sitzungen und Protokollen ist vertraulich zu behandeln. Im Organisationsreglement werden Ausnahmen der generellen Geheimhaltungspflicht festgelegt.

²Spätestens bei Amtsende haben sie sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für Engadin Tourismus stehenden Akten zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen.

Art. 15 - Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind im Sinne des Kollegialitätsprinzips verpflichtet, Mehrheitsentscheide eines Organes unabhängig von ihrer persönlichen Position nach Aussen mitzutragen und zu vertreten.

Art. 16 - Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erfolgt gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement.

Art. 17 - Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Protokoll

¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Entscheide mit besonderer Tragweite kann das Organisationsreglement höhere Anforderungen vorsehen.

²Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit bei Sachgeschäften hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

³Beschlüsse können auch schriftlich oder in elektronischer Form gemäss Art. 713 OR gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange mündliche Beratung. Solche Beschlüsse auf dem Zirkularweg können nur gefasst werden, wenn alle Verwaltungsräte erreicht werden und ihre Stimme abgegeben haben.

⁴Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18 - Unterschrift

Die Unterschriftsberechtigung wird im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 19 - Recht auf Auskunft und Einsicht

¹Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Engadin Tourismus verlangen.

²In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

³Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

⁴Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

⁵Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 20 - Aufgaben

¹Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte von Engadin Tourismus, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

²Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) die Festlegung der Strategie;
- b) die Oberleitung von Engadin Tourismus und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- c) die Erstellung des Organisationsreglements zuhanden der Generalversammlung;
- d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

g) die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

³Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 21 - Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

¹Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

²Dieses Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

³Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

⁴Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C. Revisionsstelle

Art. 22 - Revision

¹Die Generalversammlung wählt eine gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene Revisionsstelle.

²Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 23 - Geschäftsjahr und Buchführung

¹Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

²Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957ff., zu erstellen.

Art. 24 - Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Art. 25 - Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung von Engadin Tourismus kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

²Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemässArt. 742ff.OR.

³Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Art. 26 - Mitteilungen und Bekanntmachungen

¹Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

²Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

30. Januar 2023